

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Welden folgende Satzung:

**Satzung für die Kindertageseinrichtung
(Waldkindergarten)
des Marktes Welden
vom 29.09.2020**

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Welden betreibt seine Kindertageseinrichtung (Waldkindergarten) als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist:

- Der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und die altersgeöffnete Waldgruppe für Kinder überwiegend im Alter unter drei Jahren.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Der Markt Welden stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(3) Im Rahmen der pädagogischen Konzeption und dieser Satzung verpflichten sich die Eltern in folgendem Umfang Arbeitsstunden zu leisten:

- In der altersgeöffneten Waldgruppe sind bei einer Buchung von zwei Tagen gesamt vier Stunden, bei einer Buchung von vier Tagen gesamt sechs Stunden im Jahr zu leisten.
- Im Kindergarten sind unabhängig von der Buchungskategorie gesamt acht Stunden im Kindergartenjahr zu leisten.

(4) Die Arbeitsstunden beziehen sich auf diverse Aktivitäten des Kindergartens und der altersgeöffneten Waldgruppe (z. B. Waldarbeitstag, Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen, Spielplatzfest, Basteln, Kuchenbacken, Elternmitgehdienst, Materialinstandhaltung, Reinigungsdienst). Der Elternbeirat koordiniert die Elternarbeitsstunden, stellt dafür entsprechende Listen zum Eintragen zur Verfügung und dokumentiert die abgeleisteten Stunden. Nach Abschluss des

Kindergartenjahres, ggf. zu einem früheren Austrittsdatum, werden diese vom Markt Welden geprüft. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde wird eine festgelegte Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben. Über die ggf. zusätzlich angefallenen Gebühren auf Grund fehlender Arbeitsstunden erfolgt ein Hinweis an die betroffenen Familien. Die Gebühren für die nicht abgeleisteten Stunden werden dann per Lastschrift vom Bankkonto eingezogen.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der/Die Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Die Anmeldung hat schriftlich durch ein vom Markt Welden herausgegebenes Anmeldeformular zu erfolgen. Die Abgabe einer Voranmeldung wird empfohlen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Welden Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Welden festgelegten Öffnungszeiten (§ 9), jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die gewählte Buchungskategorie ist für das gesamte Kindergartenjahr gültig. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung und der Zustimmung des Marktes Welden.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Welden im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Markt Welden teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Eine Aufnahme in die altersgeöffnete Waldgruppe kann ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis max. vier Jahre erfolgen. Soweit das notwendige Personal und die Plätze vorhanden sind und das Kind die nötige Reife erkennen lässt, um die Vormittage im Wald u. a. auch konditionell zu bewältigen, ist eine Aufnahme bereits ab einem Jahr und acht Monaten möglich.

(3) Eine Aufnahme in den Kindergarten kann ab drei Jahren erfolgen. Soweit das notwendige Personal und die Kindergartenplätze vorhanden sind und das Kind die nötige Reife erkennen lässt, ist eine Aufnahme bereits ab zwei Jahren und sechs Monaten möglich.

(4) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Platz steht jedem Kind aus Welden und Reutern offen, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in Welden und Reutern wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen
3. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits den Waldkindergarten besuchen

4. Kinder, die bereits in der altersgeöffneten Waldgruppe waren
5. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend oder berufstätig sind

Die Abwägung der einzelnen Dringlichkeitsstufen liegt beim Markt Welden und der Kindertageseinrichtungsleitung. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(5) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Welden wohnenden Kinder unbefristet.

(6) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.

(7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(8) In begründeten Fällen kann der Eintritt nach Rücksprache mit dem Markt Welden und der Kindertageseinrichtungsleitung und in Hinblick auf die aktuelle Belegungssituation unter Umständen flexibel geregelt werden.

(9) Nach dem Besuch der altersgeöffneten Waldgruppe besteht weder eine Garantie, noch ein Anspruch auf einen Platz in einer der beiden Waldkindergartengruppen.

(10) Jedes Kind soll vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht und die gesundheitliche Eignung für den Besuch in der Kindertageseinrichtung vom Arzt bescheinigt werden. Anstelle eines Attests wird für die Kinder der altersgeöffneten Waldgruppe die Vorlage des gelben Kinder-Untersuchungshefts (für U7) und für den Kindergarten die Vorlage des gelben Kinder-Untersuchungshefts (für U1 bis U9) akzeptiert.

(11) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Aufnahmevertrag (Aufnahmebogen)
- Gelbes Kinder – Untersuchungsheft für Vorsorgeuntersuchungen zur Einsichtnahme
- Rechtsverbindliche Erklärung der Erziehungsberechtigten
- Impfausweis zur Einsichtnahme
- Nachweis eines ausreichenden Masernimpfschutzes
- Abstammungsurkunde

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden;

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

(3) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum 31.08. kündigen. In besonders begründeten Fällen kann durch Erlaubnis des Marktes Welden die Kündigungsfrist auf einen Monat zum Monatsende verkürzt werden (z.B. kurzfristiger Wegzug der Familie wegen Arbeitsplatzwechsel).

(4) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind von der altersgeöffneten Waldgruppe den Kindergarten überwechselt oder das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 9:00 Uhr des jeweiligen Tages, an dem das Kind die Einrichtung besuchen sollte, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Eine Medikation durch die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen erfolgt nicht. Nur in Ausnahmefällen (z. B. chronischen Erkrankungen, Allergien) werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, bei Vorliegen eines schriftlichen Ordnungsplanes des Arztes und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden wie folgt festgesetzt:
- Altersgeöffnete Waldgruppe Montag bis Donnerstag 8:45 Uhr bis 12:45 Uhr
 - Kindergarten Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

(3) Die Kernzeit, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist, wird wie folgt festgesetzt:

- Altersgeöffnete Waldgruppe von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr
- Kindergarten von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

(4) Die Kinder sind pünktlich zum Buchungszeitende abzuholen. Im Falle einer verspäteten Abholung wird eine festgelegte Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben.

(5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den vom Markt Welden der Kindertageseinrichtung jeweils am Anfang eines Betreuungsjahres vorgegebenen Schließzeiten geschlossen.

(6) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Markt Welden bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

- In der altersgeöffneten Waldgruppe sechs Stunden pro Woche;
- Im Kindergarten 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Entwicklungsgespräche und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Entwicklungsgespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Unbeschadet hiervon können außerordentliche Gesprächstermine jederzeit vereinbart werden.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter im festgelegten Gebiet (i. d. R. Bring – bzw. Abholplatz) des Waldkindergarten Welden und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von den Personensorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Die Namen der abholberechtigten Personen müssen dem Personal in schriftlicher Form vorliegen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Abholung eines oder mehrerer Kinder durch eine nicht grundsätzlich abholberechtigte Person erfolgen. Dies ist rechtzeitig vor Abholung durch Anmeldung (persönlich oder telefonisch) in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung eines Personensorgeberechtigten anzuzeigen.

§ 13
Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen (Kommunale Unfallversicherung Bayern) unfallversichert. Das durch den Aufnahmevertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14
Haftung

(1) Der Markt Welden haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Welden für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Welden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Welden nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil:
Schlussbestimmungen

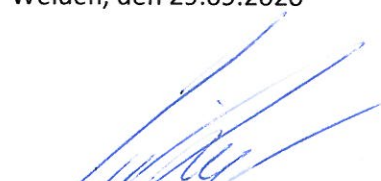
§ 15
Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt Welden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Welden, den 29.09.2020



Stefan Scheider
1. Bürgermeister
Markt Welden



**Hinweise zur
Satzung für die Kindertageseinrichtung
(Waldkindergarten)
des Marktes Welden
vom 29.09.2020**

Allgemeine Hinweise:

Kann der Kindergartenbetrieb witterungsbedingt nicht im Wald stattfinden, sorgen die Mitarbeiter/innen für eine Betreuung in geeigneten Schutzräumen. Die Eltern werden hierüber bis 7 Uhr morgens in Kenntnis gesetzt.

Für die schrittweise Eingewöhnung des Kindes in die altersgeöffnete Waldgruppe sollen von den Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen 4-8 Wochen Zeit eingeplant werden.

Für die schrittweise Eingewöhnung des Kindes in den Waldkindergarten sollen von den Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen 4 Wochen Zeit mit eingeplant werden.

Hinweise zu § 8 der Satzung:

§ 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes regelt das Vorgehen bei Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen. Bitte beachten Sie das Merkblatt: „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert-Koch-Institutes in der aktuellen Fassung.

Kurzgefasst schreibt das Infektionsschutzgesetz vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Als häufig vorkommende Erkrankungen sind hier beispielhaft Durchfallerkrankungen, fiebrige Erkältungskrankheiten, Läusebefall, Bindehautentzündungen und Streptokokken Erkrankungen genannt. Seltener sind die klassischen Kinderkrankheiten wie Masern, Röteln aber auch Tuberkulose, Hepatitis Infektionen und andere schwerwiegende Erkrankungen. Bei einigen seltenen schwerwiegenden Erkrankungen muss das Kind auch zu Hause bleiben, wenn eine andere im Haushalt lebende Person erkrankt ist oder der Verdacht auf eine Erkrankung besteht (siehe Merkblatt des Robert-Koch-Institutes).

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Erkrankung kann der Markt Welden oder die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

Hinweise zu § 9 der Satzung:

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, kann der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen oder mit anderen Gruppen zusammengelegt werden.

Muss die altersgeöffnete Waldgruppe, eine Kindergartengruppe oder der gesamte Kindergarten aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.